

**Benutzungsordnung
für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen (außer Sporthallen)
der Berufskollegs des Kreises Coesfeld für außerschulische Zwecke**

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Schulräume und Einrichtungen der Berufskollegs des Kreises Coesfeld können für Veranstaltungen Dritter nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Eine Veranstaltung Dritter im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände kann nur für die unterrichtsfreie Zeit genehmigt werden, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
- 1.3 Die außerschulische Benutzung muss spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit besonderem Vordruck bei dem jeweiligen Berufskolleg beantragt werden. Mit der Antragstellung werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.
- 1.4 Es können keine Veranstaltungen zugelassen werden, die auf parteipolitische oder überwiegend gewerbliche Zwecke ausgerichtet sind.
- 1.5 Folgende Räume können für Veranstaltungen Dritter bereitgestellt werden:
 - a) Klassenräume
 - b) Fachräume, Pausenhallen, Foren
 - c) Werkstätten
 - d) Sonstige Nutzungen (z.B. Zelt/Aufbauten auf Schulhof, Parkplatz, u. ä.)
- 1.6 Über den Antrag entscheidet das jeweilige Berufskolleg durch schriftliche Mitteilung an den Veranstalter.
- 1.7 Die Entscheidung kann ohne Ersatzleistung zurückgenommen werden, wenn
 - a) später bekannt werdende Umstände zur Ablehnung des Antrags geführt hätten,
 - b) der Inhalt der genehmigten Veranstaltung ohne vorherige Abstimmung mit den Berufskollegs geändert wird,
 - c) eine Nutzung der Räume durch das Berufskolleg oder den Kreis Coesfeld erforderlich wird.

2. Nutzungsentgelt

- 2.1 Für die Überlassung der Räume bzw. Flächen hat der Veranstalter folgende Nutzungsentgelte zu zahlen:
 - a) 11,00 € je Zeitstunde für einen Klassenraum,
 - b) 16,50 € je Zeitstunde für einen Fachraum, eine Pausenhalle oder ein Forum,
 - c) 27,50 € je Zeitstunde für eine Werkstatt

Für „sonstige Nutzungen“ (siehe Ziffer 1.5 d) wird das Entgelt unter Berücksichtigung des Aufwands im Einzelfall festgesetzt.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt schließt die Kosten der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung sowie die Aufsicht durch den Schulhausmeister während seiner normalen Dienstzeit ein. Ein höheres Entgelt kann gefordert werden, wenn die Eigenart der Nutzung eine besonders starke Inanspruchnahme der Räume oder Einrichtungen erwarten lässt.
- 2.3 Für die Benutzung der Schuleinrichtungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wird ein um 50 v.H. erhöhtes Nutzungsentgelt erhoben.
- 2.4 Zur Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen (schriftliche Prüfungen bzw. Kenntnisprüfungen) können den Innungen und Kammern Räume und Einrichtungen in den Gebäuden der Berufskollegs des Kreises Coesfeld kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5 Die nach der Benutzungsordnung zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in den Gebäuden der Berufskollegs des Kreises Coesfeld für praktische Prüfungen werden für Innungen und Kammern um 50 v.H. ermäßigt.
- 2.6 Falls die Räume außerhalb der Dienstzeit des Schulhausmeisters benutzt werden und eine Aufsicht durch den Schulhausmeister erforderlich ist, erhöht sich das Entgelt um 27,00 € je Stunde.
- 2.7 Die Berufskollegs sind berechtigt, in Einzelfällen von den unter Ziffer 2.1 bis 2.6 getroffenen Regelungen abzuweichen.

3. Benutzungsbedingungen

- 3.1 Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf und für eine ausreichende Aufsicht der Veranstaltung zu sorgen. Er ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen der Schule schonend zu behandeln. Schäden, die sich im Laufe der Veranstaltung zeigen, hat er dem Hausmeister umgehend zu melden.
- 3.2 Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere Veranstaltungsteilnehmern, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie dem Kreis Coesfeld und dessen Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Verschulden des Kreises Coesfeld oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch dem Kreis Coesfeld bzw. dessen Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.
- 3.3 Das Betreten und die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Berufskollegs außerhalb der Genehmigung ist den Veranstaltern und Veranstaltungsteilnehmern nicht gestattet. Die Genehmigung schließt die Benutzung der Toiletten ein.
- 3.4 Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken bedürfen der Zustimmung des Berufskollegs. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schule nicht gestattet.
- 3.5 Grobe Raumverschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 3.6 Verlegung und Ausfall der Veranstaltung sind dem Berufskolleg sofort mitzuteilen.
- 3.7 Die Bereitstellung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen des Veranstalters. Der Antragsteller ist zur Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung in anderer Form von Räumen, Flächen oder Einrichtungsgegenständen an Dritte nur mit Zustimmung des Berufskollegs berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt das Berufskolleg zur Rücknahme der Genehmigung. Das Nutzungsentgelt bleibt zu entrichten.
4. Nichtbeachtung der Benutzungsordnung und Hausordnung
Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen der Benutzungsordnung und der Hausordnung kann die Genehmigung sofort zurückgenommen werden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Ersatz des dadurch möglicherweise entstehenden Schadens; das Nutzungsentgelt bleibt zu entrichten.
5. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Für Veranstaltungen, die vor dem 01.01.2014 stattfinden, werden Nutzungsentgelte nach der Benutzungsordnung vom 15.03.2004 erhoben.

Coesfeld, den 25.09.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez.
Püning